

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Escheburg vom 26.04.2023 diese Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§3) sowie in den Ferien (§4) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten der Offenen Ganztagschule. Die Höhe der Benutzungsgebühren und der Kostenerstattungsbeiträge sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind monatliche Gebühren zu entrichten. Das Betreuungsangebot wird in Blöcken angeboten. Darüber hinaus sind eine Betreuung im Früh-, Spätdiens und/oder die Teilnahme an Kursen möglich. Die Betreuung im Spätdienst und/oder die Teilnahme an einem Kurs sind nur in Kombination mit dem Blockangebot, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannt, möglich. Die Höhe der Gebühren und mögliche Buchungskombinationen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind jeweils für ein Schulhalbjahr in sechs monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt nach § 14 des Schleswig-holsteinischen Schulgesetzes am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Diese Kosten werden durch den externen Essensanbieter direkt mit den Eltern abgerechnet.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr erhoben (vgl. Anlage 1). In dieser Gebühr sind keine Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen enthalten. Diese Kosten sind für die angemeldeten Tage zusätzlich zu zahlen (vgl. Anlage 1).

§ 4 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung wird analog zu § 3 Abs. 7 abgerechnet.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungs- und Kursgebühr sind monatlich nachträglich am 01. des Folgemonats in einer Summe zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in sechs gleichen Monatsbeträgen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gebühren- und kostenerstattungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule Escheburg. Sie endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse des Amtes Hohe Elbe gesteuert.

Artikel II

Die Punkte III und IV der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg erhalten folgende neue Fassung:

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg
(Gebührensatzung OGS) – Stand: 01.08.2023**

III. Zu § 4 Abs. 1 - Betreuungsgebühr während der Schulferien

- a. Gebühr pro Wochentag: 8,00 Euro
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind: 5,00 Euro
- c. Die Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen werden im Verhältnis der angemeldeten Kinder umgelegt.

IV. Zu § 4 Abs. 2 - Betreuungsgebühr für bewegliche Ferientage

- a. Gebühr pro Wochentag: 8,00 Euro
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind 5,00 Euro
- c. Die Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen werden im Verhältnis der angemeldeten Kinder umgelegt.

Der Punkt V entfällt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Escheburg, den 23.06.2023

gez. _____
Franke Krause
Bürgermeister

(Siegel)